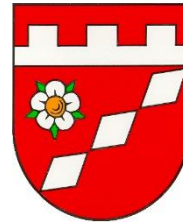


Bebauungsplan

„Nachnutzung Eisenbahnstrecke“



der Ortsgemeinde Elkenroth

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Verbandsgemeinde: Betzdorf-Gebhardshain

Ortsgemeinde Elkenroth
Flur 7, 8, 9, 15 & 18

Planfassung für die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

1. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

1.1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

Im Westen durch die Kreuzung Hildburgstraße (K116), im weiteren Verlauf südlich des Friedhofes an der Betzdorfer Straße, bis hin im Osten durch die Kreuzung des Wirtschaftsweges in Richtung des Gebäudes Weitfelder Straße 41 und dem Wirtschaftswegeabschnitt Parzelle 158/1.

Der räumliche Geltungsbereich wird unter Nr. 3 näher beschrieben.

Die Fläche des Plangebiets umfasst ca. 21.880 m².

Abbildung 1: Lage des Plangebiets

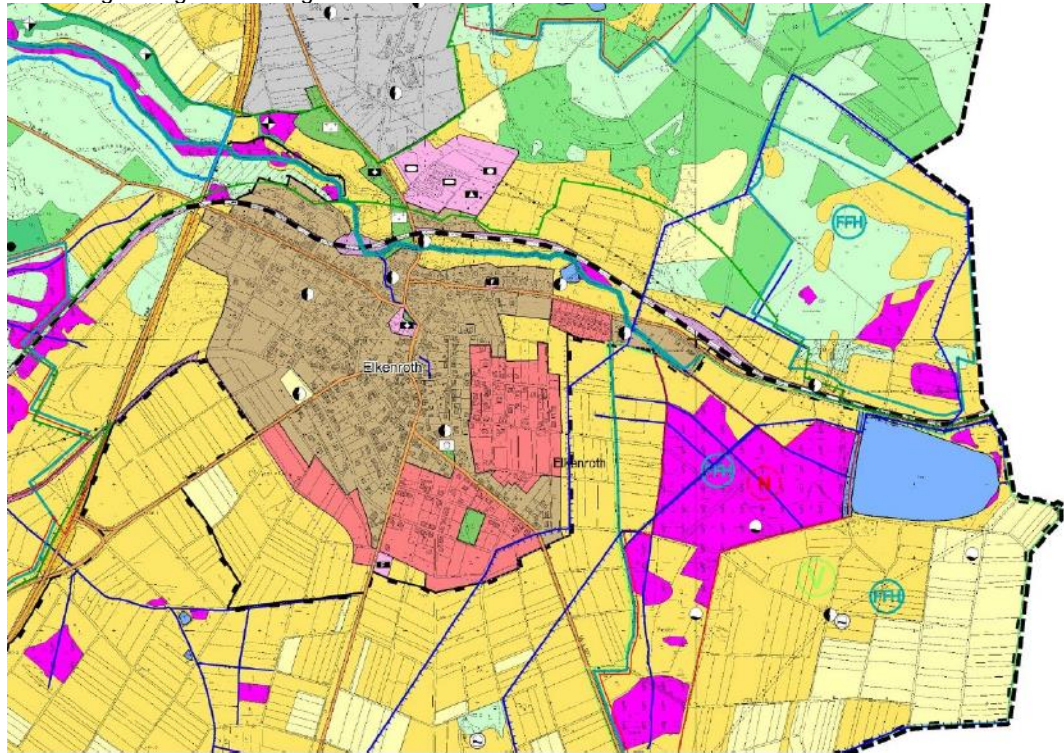
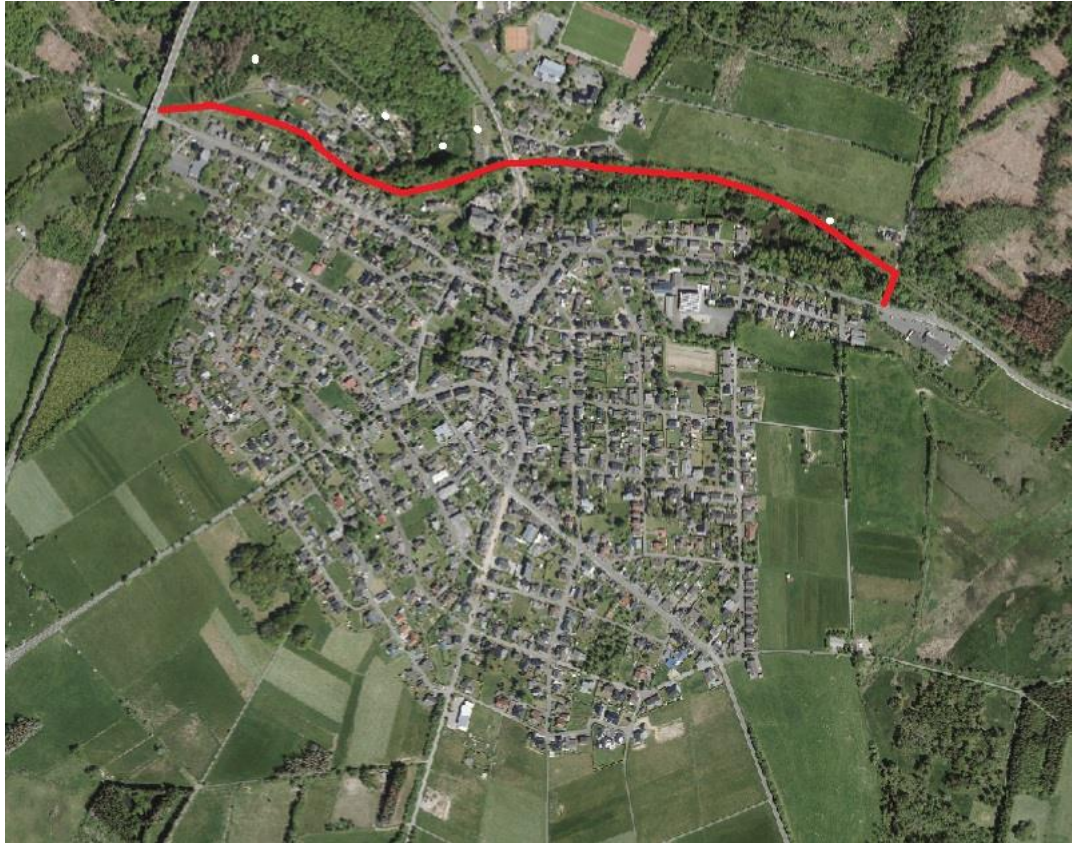


Abbildung 2: Luftbild



(Eigene Darstellung auf der Grundlage der Orthofotos aus Ingrad web)

1.2 Verfahrensübersicht

Tabelle 1: Verfahrensübersicht

Verfahrensschritt	Datum
Aufstellungsbeschluss	02.12.2022
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	06.01.2023
Billigung des Vorentwurfs	12.04.2023
Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur frühzeitigen. Beteiligung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB	
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	21.07.2023
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	21.07.2023
	-
	25.08.2023
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom	21.07.2023
	-
	25.08.2023
Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und aus der Öffentlichkeit	
Billigung des Entwurfs, Offenlagenbeschluss	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom	
Bekanntmachung der Offenlage des Bebauungsplanes	
Offenlage des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und aus der Öffentlichkeit	
Satzungsbeschluss	

1.3 Planerfordernis und Planungsanlass

Der Ortsgemeinderat Elkenroth hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2022 beschlossen, einen Bebauungsplan für das Gebiet „Nachnutzung Eisenbahnstrecke“ aufzustellen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die städtebaulich geordnete Nachnutzung der seit dem Jahr 2019 freigestellten Bahnbetriebsanlagen innerhalb des Gemeindegebietes von Elkenroth.

Durch die Errichtung eines kombinierten Fuß- und Radweges auf der bestehenden alten Bahntrasse soll für Fußgänger und Radfahrer eine von den klassifizierten Straßen losgelöste, unabhängige und vor allem verkehrssichere Ost-/Westverbindung durch den Ort geschaffen werden.

Westlich des Friedhofes wird eine kleine Teilfläche des an die Bahnflächen angrenzenden Grundstücks Flur 9, Parzelle 49, zur Ausweisung von 4 öffentlichen Parkplätzen für mobilitätseingeschränkte Personen zum Besuch des Friedhofes mit in den Bebauungsplan einbezogen.

Darüber hinaus soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die verkehrliche Erschließung der Wohnhäuser Bahnhofsweg 2 und 4 sichergestellt werden.

Die im Geltungsbereich betroffenen Flächen befinden sich im Bereich der ehemaligen Bahnbetriebsanlagen der inzwischen stillgelegten Eisenbahnstrecke Bindweide-Weitefeld-Oberdreisbach, zugehörig zur ehemaligen Eisenbahnstrecke Scheuerfeld-Weitefeld. Diese wurden zuletzt, bis zur Stilllegung der Flächen 2017, für den Güterverkehr genutzt. Die Historie des Grundstücks wird unter 4.1 näher beschrieben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Nachnutzung der betroffenen Fläche durch die Ausweisung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt werden.

Die aktuelle Darstellung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Alt-Verbandsgemeinde Gebhardshain weist die betroffenen Flächen der einstigen Bahnbetriebsanlagen als „Bahnanlagen / Bahnlinie“ aus. Durch die Freistellung entspricht dies nicht mehr der tatsächlichen Nutzung. Die Planungshoheit ist auf die kommunale Bauleitplanung gewechselt. Die ehemaligen Bahnflächen sollen im Flächennutzungsplan in ihrer Darstellung an die angrenzenden Nutzungen des FNP angepasst werden. Eine explizite Darstellung des Fuß- und Radweges ist nicht notwendig, da ein regionaler Fuß- und Radweg nicht regelmäßiger Darstellungsinhalt im Flächennutzungsplan ist und das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB somit nicht berührt wird. Den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB, zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Alt-Verbandsgemeinde Gebhardshain, hat der Verbandsgemeinderat Betzdorf-Gebhardshain in seiner Sitzung am 23.02.2023 gefasst.

1.4 Überörtliche Planungen und übergeordnete Fachplanungen

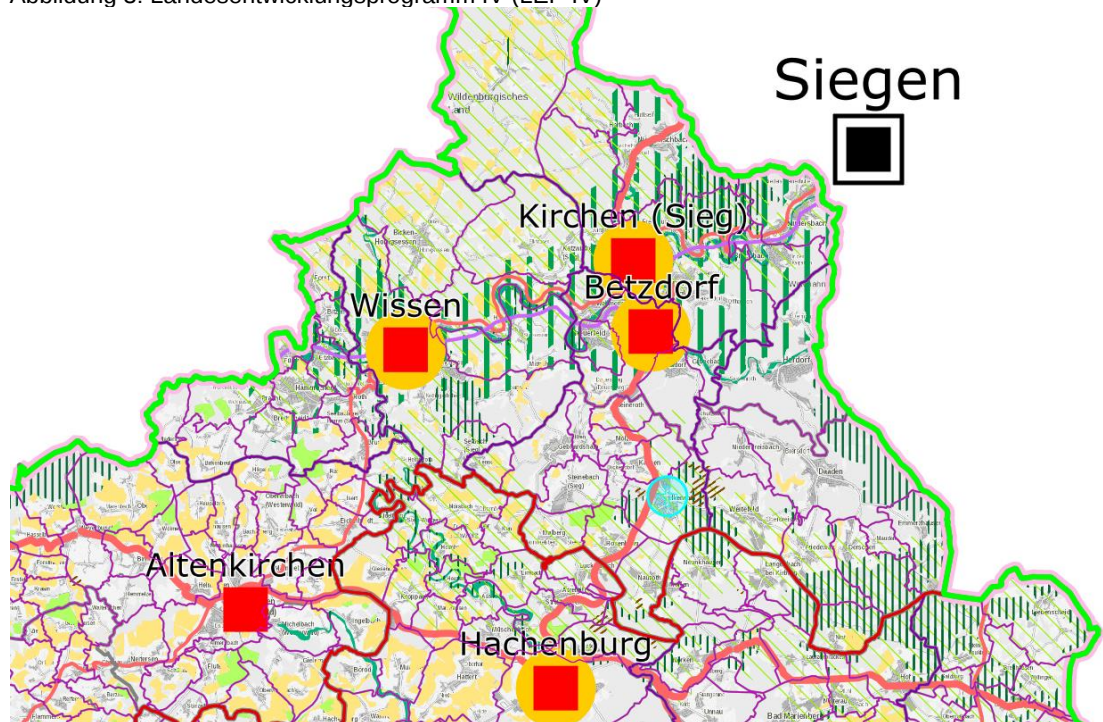
1.4.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)

Das Landesentwicklungsprogramm IV des Landes Rheinland-Pfalz trifft folgende Aussagen für das Plangebiet:

Die Ortsgemeinde Elkenroth liegt zwischen den Mittelbereichen Betzdorf/Kirchen/Wissen und Hachenburg im verdichteten Bereich mit disperser Siedlungsstruktur.

Das Plangebiet liegt nicht in der Nähe von landesweit historischen Kulturlandschaften. Die Ortsgemeinde Elkenroth ist umgeben von einem landesweit bedeutsamen Raum für Erholung und Tourismus sowie für die Landwirtschaft. Sie liegt in der Kernfläche / Kernzone eines Biotopverbundes.

Abbildung 3: Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)



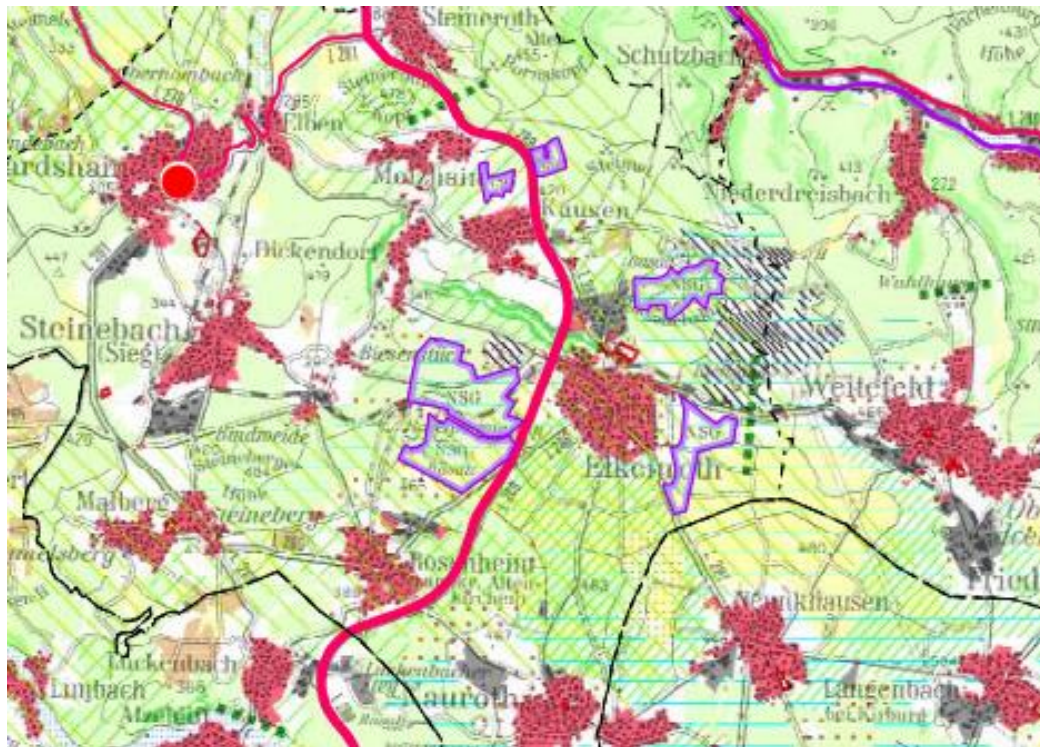
Auszug aus RaumInfo.rlp

1.4.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP)

Mit der Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides zum Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald in der Ausgabe des Staatsanzeigers für Rheinland-Pfalz (StAnz. S. 1194) ist der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ROG n.F. i.V.m. § 11 Abs. 1 ROG a.F. i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 4 LPlG am 11. Dezember 2017 wirksam geworden.

Im RROP Mittelrhein-Westerwald findet sich in der Gesamtkarte für die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain folgende Darstellung:

Abbildung 4: Auszug aus dem RROP Mittelrhein-Westerwald



Auszug aus mittelrhein-westerwald.de

Demnach und aufgrund von Text und Textarten des RROP wird das Plangebiet im westlichen Bereich als Siedlungsfläche Wohnen dargestellt, nördlich der Ortslage als Außenbereichsfläche. Die Bahntrasse selbst ist im Plan noch ausgewiesen, da die Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach der 4. Fortschreibung des RROP erfolgte.

Für den Bereich der Alt-Verbandsgemeinde Gebhardshain ist die folgende Aussage im RROP enthalten:

- Lage im verdichteten Bereich mit disperser Siedlungsstruktur

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Abs. 1 ROG. Ziele der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen, textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für gemeindliche Bauleitverfahren besteht eine Anpassungspflicht. Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich hingegen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Für nachgeordnete Bauleitverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht.

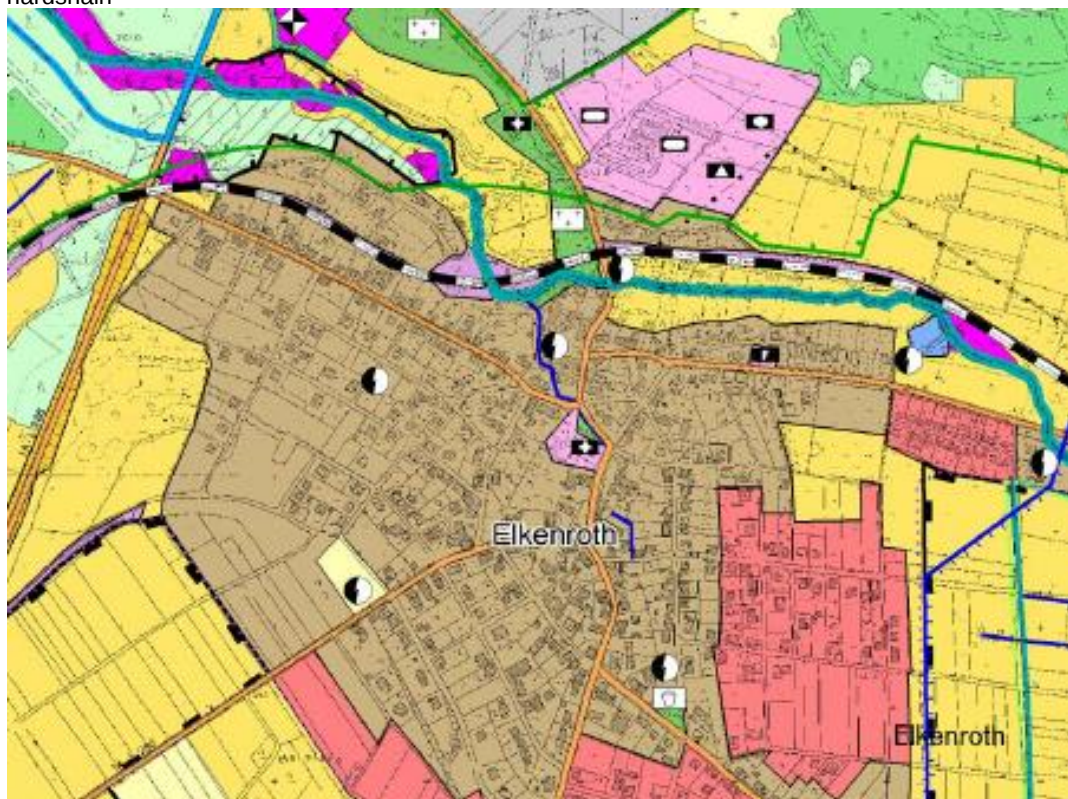
Laut dem Landesplanungsgesetz und dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz sind die Bedürfnisse des Fahrrad- und Fußwegeverkehrs im Rahmen der Siedlungs- und Verkehrsplanung insbesondere durch die Sicherung und Entwicklung umwelt- und barrierefreier Fuß- und Radwegenetze zu berücksichtigen (G159). Die Gestaltung und der Ausbau von Radwegen soll möglichst zielrein auf gemeindliche Zentren und

Versorgungseinrichtungen zugeführt werden. Stillgelegte Bahntrassen können zu besonders hochwertigen Radwegen ausgebaut werden (G138).

1.4.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Alt-Verbandsgemeinde Gebhardshain stellt die einstigen Bahnbetriebsanlagen als „Bahnanlagen / Bahnlinie“ dar. Die aktuelle Darstellung entspricht durch die Freistellung nicht mehr der tatsächlichen Nutzung. Die Planungshoheit ist auf die kommunale Bauleitplanung gewechselt. Die Darstellungen werden auf die benachbarten Flächen angepasst. Die explizite Darstellung eines Fuß- und Radweges ist nicht notwendig, da ein regionaler Fuß- und Radweg kein regelmäßiger Darstellungsinhalt im Flächennutzungsplan ist und das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB somit nicht berührt wird.

Abbildung 5: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gebhardshain



Auszug aus vg-bg.de

Wegen der Ausweisung dieser Flächen als „Bahnanlagen / Bahnlinie“ ist der Bebauungsplan faktisch nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er weicht dahingehend ab, dass die bis 2017 betriebene und inzwischen freigestellte Bahnanlage dargestellt wird.

Aufgrund der Abweichung zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Alt-Verbandsgemeinde Gebhardshain soll der Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Nachnutzung Eisenbahnstrecke“ geändert werden. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll für den vom Geltungsbereich betroffenen Bereich gemischte Baufläche bzw. landwirtschaftliche Fläche mit extensiver

Grünlandnutzung dargestellt werden. Dies entspricht den an die Bahntrassen angrenzenden Nutzungen.

Der Verbandsgemeinderat Betzdorf-Gebhardshain hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.02.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. S. 1728) geändert worden ist, beschlossen, diesbezüglich das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Alt-Verbandsgemeinde Gebhardshain im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB einzuleiten.

Aufgrund des Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain vom 08.03.2016 (in Kraft getreten am 19.03.2016) hat die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain gemäß § 14 Abs. 2 des Landesgesetzes darüber hinaus einen neuen Flächennutzungsplan aufzustellen.

1.4.4 Schutzgebiete

Die Flächen des Bebauungsplanes befindet sich in keinem festgesetzten Schutzgebiet, der Bebauungsplan grenzt aber nord-östlich an das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ an, etwas weiter süd-östlich, südlich der L 286 liegt das Vogelschutzgebiet „Neunkhausener Plateau“. Das Plangebiet verläuft im östlichen Bereich teilweise in der Nähe zum Elbbach der Bestandteil des FFH Gebietes „Sieg“ ist. Der Elbbach kreuzt die ehemalige Bahntrasse und damit das Plangebiet mit einem Durchlass.

Zudem ist die Ortslage von Elkenroth umgeben von Flächen des Fauna-Flora-Habitat-Gebiets (FFH-Gebiet) „Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes“. FFH-Gebiete sind spezielle europäische Schutzgebiete in Natur- und Landschaftsschutz, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen wurden und zum Schutz von Pflanzen (Flora), Tieren (Fauna) und Lebensraumtypen (Habitaten) dienen.

Nachfolgend aufgeführte Naturschutzgebiete erstrecken sich um das Gemeindegebiet von Elkenroth:

Norden – NSG-7100-265 „Steinbruch Hasselichskopf“

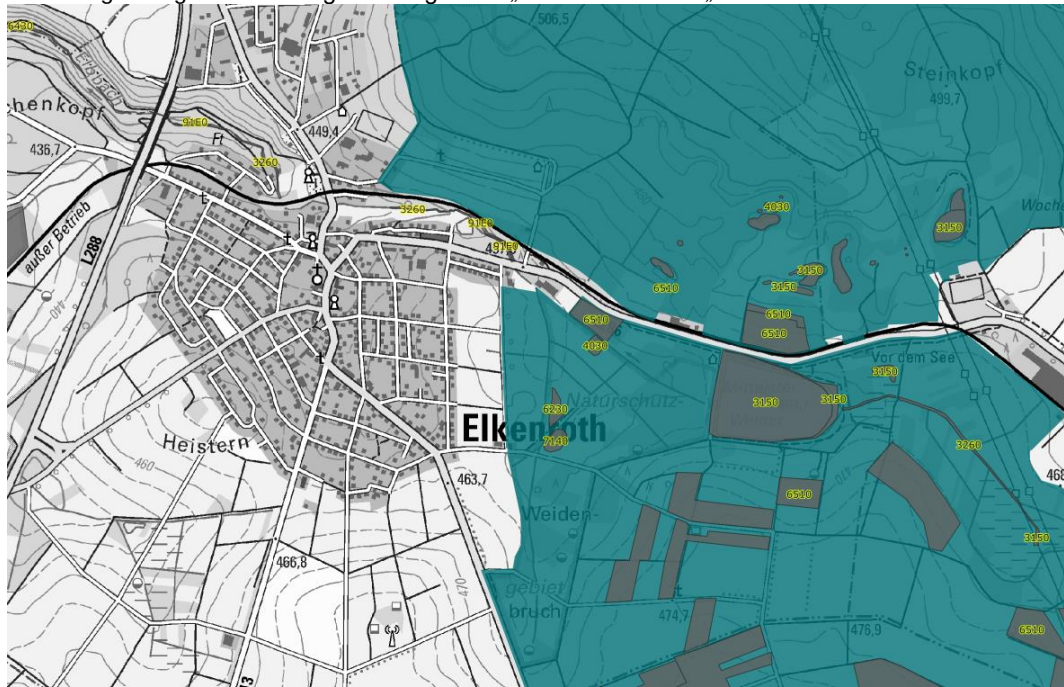
Süd-Osten – NSG 7100-129 „Weidenbruch“

Westen – NSG 7100-168 „Lindians Seifen“

Süd-Westen – NSG 7100-135 „Rosenheimer Ley“.

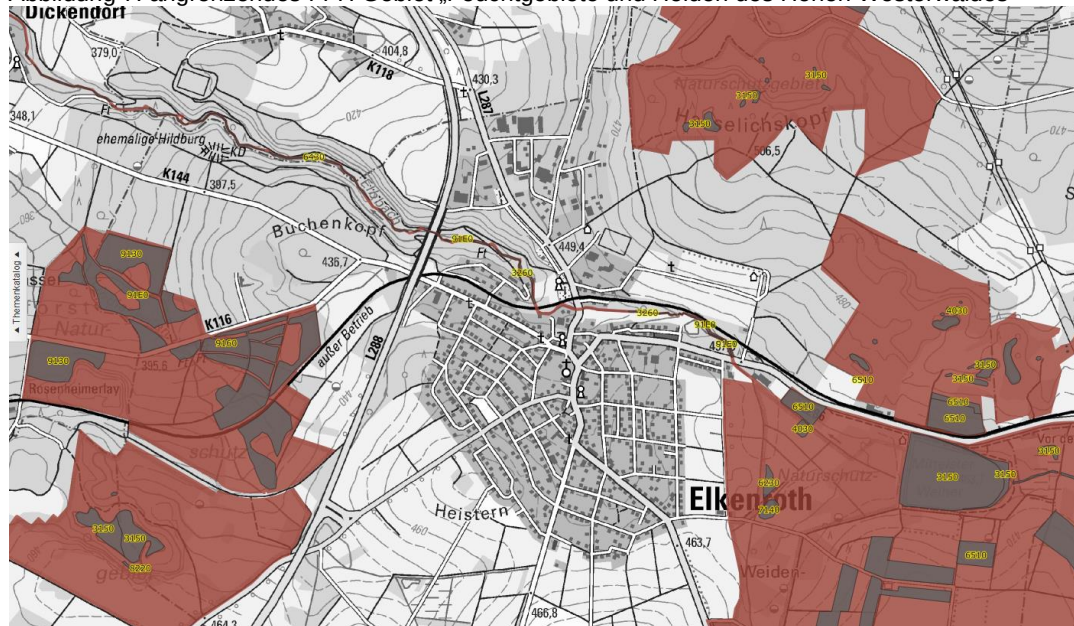
Die Auswirkungen der Planungen auf die zuvor genannten Gebiete werden untersucht und im Umweltbericht bzw. in der überschlägigen Natura-2000-Vorprüfung zu möglichen Beeinträchtigungen im Verlauf des weiteren Verfahrens dargestellt.

Abbildung 6: angrenzende Vogelschutzgebiete „Westerwald“ und „Neunkhausener Plateau“



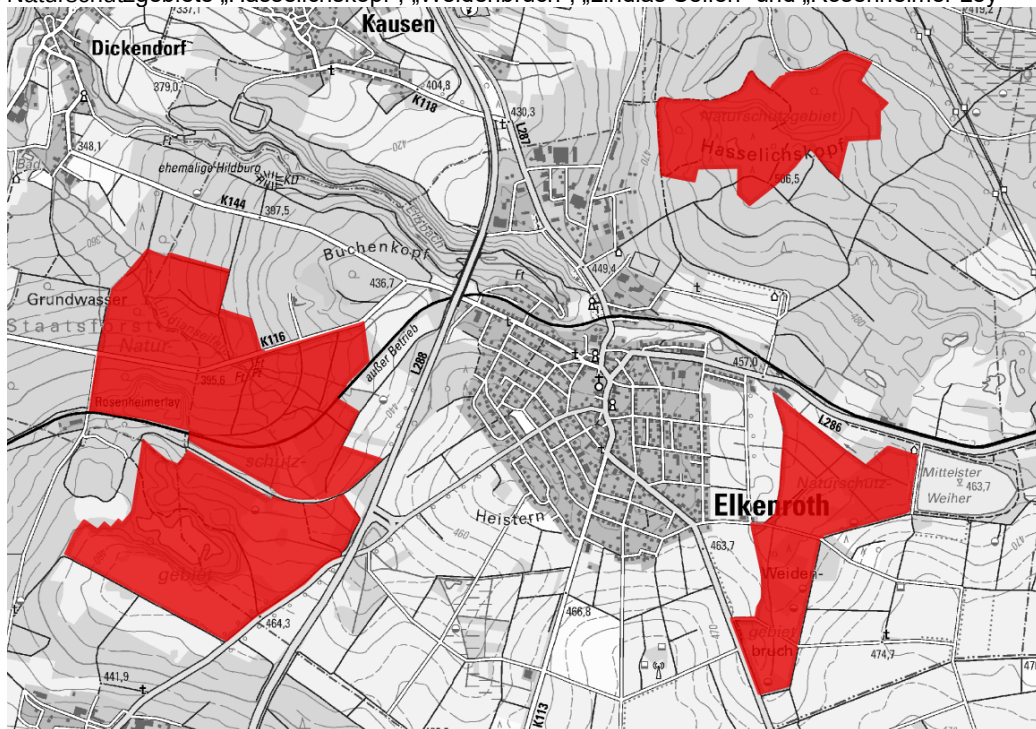
Auszug aus geodaten.naturschutz.rlp.de

Abbildung 7: angrenzendes FFH Gebiet „Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes“



Auszug aus geodaten.naturschutz.rlp.de

Abbildung 8:
 Naturschutzgebiete „Hasselichskopf“, „Weidenbruch“, „Lindias Seifen“ und „Rosenheimer Ley“



Auszug aus geodaten.naturschutz.rlp.de

2. Grundlagen der Planung

2.1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1082)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) i.d.F. vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, 365), zuletzt geändert Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. I S. 403)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. I S. 133)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.d.F. vom 6. Oktober 2015 (GVBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. I S. 287)

2.2 Planungsgrundlagen

Datengrundlage: Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz – Zustimmung vom 15. Oktober 2002

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf nachfolgend aufgeführte Flurstücke der Gemarkung Elkenroth:

Flur 7, Flurstück 157/0

Flur 8, Flurstück 108/0

Flur 9, Flurstück 107/1

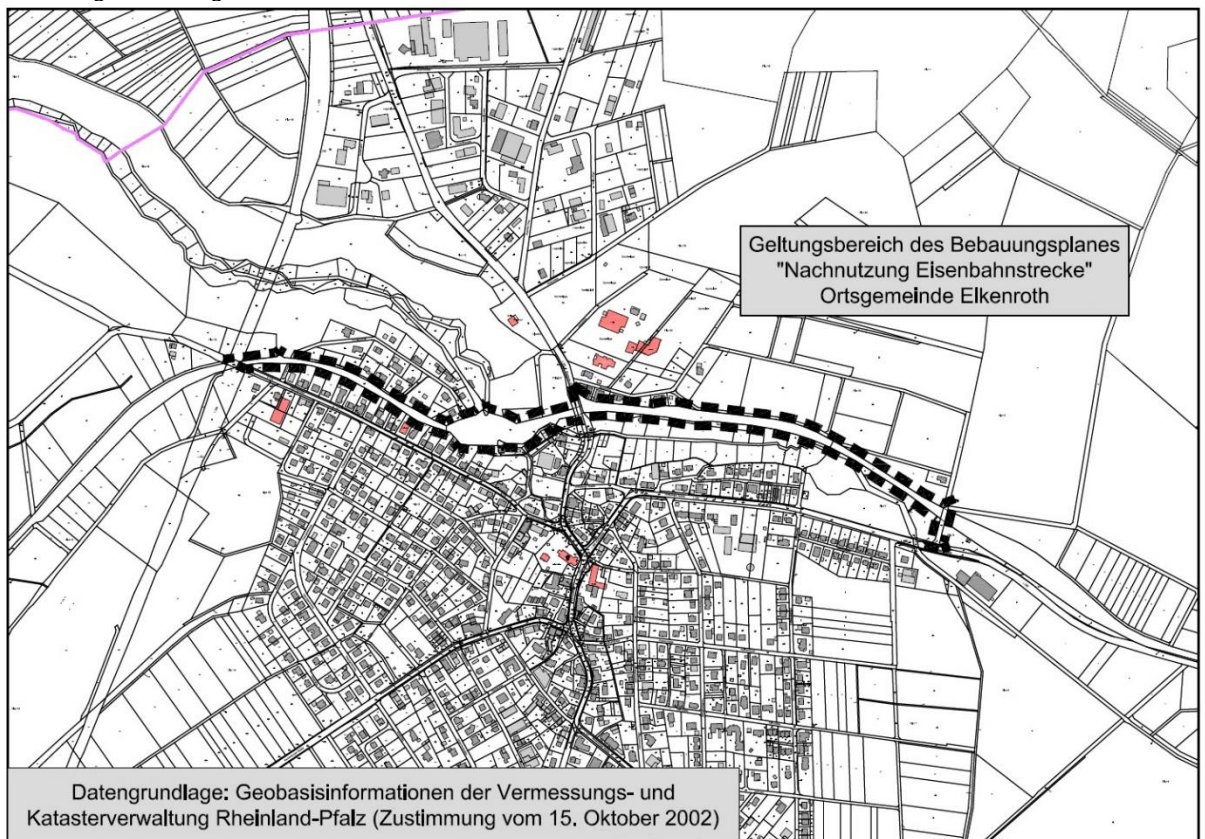
Flur 9, Flurstück 107/2

Flur 15, Flurstück 231/0

Flur 18, Flurstück 184/1

Flur 18, Flurstück 184/2.

Abbildung 9: Geltungsbereich



4. Entwicklung des Bebauungsplanes Historie und Entwicklung des Gebietes

Innerhalb des Gemeindegebietes von Elkenroth befinden sich die Bahnbetriebsflächen der inzwischen stillgelegten Eisenbahnstrecke Bindweide-Weitefeld-Oberdreisbach, zugehörig zur ehemaligen Eisenbahnstrecke Scheuerfeld-Weitefeld.

In den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wurden in diesem Bereich Grubenbahnen zum Transport von Erzen und anderen Bodenschätzen angelegt. Erst nach der Jahrhundertwende erfolgte der Bau einer normalspurigen Eisenbahn für den öffentlichen Verkehr.

Die Bahn firmierte 1941 als „Westerwaldbahn Scheuerfeld-Nauroth-Emmerzhausen“ und wurde 1999 in die „Westerwaldbahn des Kreises Altenkirchen GmbH“ umgewandelt, welche bis heute Eigentümerin der Bahnanlagen ist.

Die Westerwaldbahn GmbH betrieb zwischen Scheuerfeld und Weitefeld regelmäßigen Güterverkehr. Im Juni 2017 beschloss der Kreistag Altenkirchen die Einstellung des Güterverkehrs. Die Strecke Bindweide-Weitefeld wurde gesperrt und nach Einleitung des Stilllegungsverfahrens am Bahnübergang Betzdorfer Straße in Elkenroth unterbrochen.

Nach Antrag und Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers wurde vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz ein Freistellungsverfahren von Bahnbetriebszwecken durchgeführt. In dem am 25.07.2019 im elektronischen Bundesanzeiger erschienenen Text wurden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, aufgefordert, sich bis zum 04.09.2019 zu der beabsichtigten Freistellung zu äußern. Beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz sind hierzu keine Anregungen oder Stellungnahmen eingegangen. Schließlich wurden mit Bescheid des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz vom 30.09.2019, Az. V IV/IIa-C/03/18, gem. § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) u.a. die Flächen Gemarkung Elkenroth, Flur 3, 1/3; Flur 6, 1/3, 3/4; Flur 7, 157; Flur 8, 108; Flur 9, 107/1, 107/2; Flur 15, 215, 231; Flur 17, 36/1, 36/2; Flur 18, 184/1, 184/2 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

Durch die Freistellung von Bahnbetriebsanlagen endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die maßgebliche Fläche aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i.V.m. § 18 AEG) entlassen wird und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger wieder vollständig auf die kommunale Bauleitplanung übergeht.

Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und ihre Anlagen ausschließlich den gesetzlichen Regelungen des allgemeinen Bauplanungsrechtes und der Autonomie der gemeindlichen Planungshoheit.

Die Westerwaldbahn des Kreises Altenkirchen GmbH befindet sich im Prozess der Veräußerung der Flächen.

5. Inhalt des Bebauungsplanes

Ziel dieses Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung der für den geplanten Rad-/Fußweg erforderlichen Flächen, welche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als „Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Wirtschafts- und Radweg bzw. Fuß- und Radweg“ festgesetzt werden. Diese flächenhafte Festsetzung beinhaltet die eigentliche Trasse des Weges sowie die sonstigen Bestandteile des Bauwerks (z.B. Entwässerungsgraben, Bankett, Böschungen/Abgrabungen). Die Regelungsbefugnisse bei Festsetzung von Verkehrsflächen in einem Bebauungsplan, der eine Planfeststellung ersetzt, richten sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB.

Weiterführende Festsetzungen wie beispielsweise zu Art und Maß der baulichen Nutzung oder den überbaubaren Grundstücksflächen werden nicht getroffen. Der vorliegende Bebauungsplan ist insofern als „einfacher“ (nicht qualifizierter) Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB einzustufen, da er nur einen der in § 30 Abs. 1 BauGB aufgeführten Mindest-Festsetzungsinhalt für einen „qualifizierten Bebauungsplan“ beinhaltet.

6. Beschreibung des Vorhabens

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf beinhaltet die ehemaligen Bahnflächen von der Kreuzung mit der Hildburgstraße (K116) bis zur Kreuzung mit dem Wirtschaftsweg Richtung Gebäude Weitefelder Straße 41, Flur 7, Parzelle 158/1 und den Wirtschaftswegeabschnitt Parzelle 158/1 bis zur Weitefelder Straße (L 286).

Fuß und Radweg zwischen Hildburgstraße und Wirtschaftsweg, Flur 8, Parzelle 158/1

Der Bebauungsplanentwurf stellt auf dem Gleisbett der ehemaligen Bahnstrecke eine 3 m breite Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Fuß- und Radweg dar. Die Kronenbreite des vorhandenen Gleisbettes beträgt ca. 3-4 m. Es ist geplant die vorhandenen Schienen und Schwellen zu entfernen. Auf einer Länge von ca. 550 m sind noch belastete Holzschwellen vorhanden (überwiegend westlich der L287), die fachgerecht entsorgt werden. Durch die lange Zeit der Nichtnutzung ist in dem Gleisbett teilweise bzw. vereinzelt Bewuchs aufgekommen der in der Breite des geplanten Weges entfernt werden muss. Der Fuß- und Radweg soll nach dem Aufbringen einer ca. 10 cm dicken Ausgleichsschicht aus Splitt auf dem vorhandenen Gleisschotter mit einer wassergebundenen Decke aus Kalksplitt befestigt werden. Die vorhandene Gleisschotterschicht wird nicht entfernt. Die vorh. Einschnitt- und Auftragsböschungen mit ihrem Bewuchs und den Strukturen bleiben unangetastet. Es ist ein Rückschnitt der in den Weg ragenden Äste des begleitenden Bewuchses vorgesehen. Das Oberflächenwasser kann auf der Fläche bzw. in den an den Weg angrenzenden Flächen und Gräben versickern.

Behindertengerechte Parkplätze Friedhof

Westlich der L287 wird südlich des angrenzenden Friedhofs auf einer Länge von ca. 70 m auf dem bestehende Gleisbett eine öffentliche Verkehrsfläche von 4,50m Breite (Begegnungsfall PKW/PKW) geplant, um 4 behindertengerechte Parkplätze für den Friedhof anzulegen. Der Fuß- und Radweg wird über diesen Weg geführt.

(Der Friedhof in Elkenroth besitzt für die Besucher keine behindertengerechten Parkplätze. Die vorh. Zuwegungen von den Parkplätzen nördlich des Friedhofes sind sehr steil und für mobilitätseingeschränkte Personen kaum zu nutzen. Aufgrund der Geländeverhältnisse und der Topographie bietet sich nur im Südwesten des Friedhofes eine Fläche an, die mit geringem Längsgefälle an die Wege des Friedhofes angeschlossen werden kann).

Die Parkplätze werden über einen kurzen Fußweg an den westlichen inneren Erschließungsweg des Friedhofes angebunden. Es ist geplant den Weg bituminös zu befestigen und die Parkplätze zu pflastern. Das Oberflächenwasser der Flächen kann in den angrenzenden Flächen versickern. Für die Anlegung des Weges wird das vorhandene Gleisbett genutzt.

Der Fuß- und Radwegverkehr wird über die Verkehrsfläche geführt.

Anbindung der Grundstücke Bahnhofstraße 2 und 4 und des gemeindeeigenen Wirtschaftsweges, Flur 8, Parzelle 109/2

Östlich der L287 wird auf einer Länge von ca. 80 m auf dem bestehenden Gleisbett eine öffentliche Verkehrsfläche von 4,50m Breite (Begegnungsfall PKW/PKW) angelegt, um eine Zuwegung zu den Gebäuden Bahnhofstraße 2 und 4 und dem gemeindeeigenen Wirtschaftsweg, Flur 8, Parzelle 109/2 zu schaffen. Am Ende des Weges ist eine Wendeanlage für einen PKW geplant.

(Hier verläuft die bestehende Zufahrt ungeregelt teilweise über Bahneigentum und das Privatgrundstück Bahnhofstraße 2)

Das Oberflächenwasser auf der Fläche wird gesammelt und dem in diesem Bereich vorhandenen Regenwasserkanal der Verbandsgemeindewerke zugeführt.

Der Fuß- und Radwegverkehr wird über die Verkehrsfläche geführt.

Wirtschaftswegeabschnitt Parzelle 158/1 bis zur Weitfelder Straße (L 286)

Der Fuß und Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse mündet im Osten auf dem vorhandenen Wirtschaftsweg Parzelle 158/1. Der Wirtschaftsweg wird von der Bahntrasse bis zur L287 als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Wirtschafts- und Radweg dargestellt. Der Wirtschaftsweg ist bereits wassergebunden befestigt. Es sind keine baulichen Maßnahmen an dem Weg geplant.

Öffentliche Grünflächen §9 Abs.1 Nr. 155 BauGB Zweckbestimmung Verkehrsgrün

Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Verkehrsgrün beinhalten die Flächen der bereits vorhandenen Böschungen der für den ehemaligen Gleiskörper vorhandenen und notwendigen Anschüttungen und Abgrabungen sowie der Gräben für die Entwässerung und die vorhandene randliche Eingrünung der Verkehrsflächen. Sie dürfen in den Bereichen der zulässigen Grundstückszufahrten im Bereich der Bahnhofstraße überfahren und befestigt werden.

7. Belange des Naturschutzes

Einleitung

Die Aufstellung des Bebauungsplans der Ortsgemeinde Elkenroth wird im klassischen Aufstellungsverfahren nach § 2 BauGB durchgeführt. Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen und über das Ergebnis ein Umweltbericht anzufertigen. Der Umweltbericht soll als gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans dargestellt werden. Eine überschlägige Natura-2000-Vorprüfung zu möglichen Beeinträchtigungen der benachbarten geschützten Bereiche wird erfolgen und im *weiteren Verfahren* vorliegen.

Im Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen der Planung und die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen beschrieben. Nach Vorlage der entsprechenden Untersuchungen werden diese in die Textfestsetzungen des Bebauungsplanes übernommen.

Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Belange werden im Verlauf des weiteren Verfahrens nach der Durchführung der erforderlichen Untersuchungen ergänzt.

Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten

Die Belange werden im Verlauf des weiteren Verfahrens nach der Durchführung der erforderlichen Untersuchungen ergänzt.

Zusammenfassung der wesentlichen Umweltauswirkungen der Planung und der Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Die Belange werden im Verlauf des weiteren Verfahrens nach der Durchführung der erforderlichen Untersuchungen ergänzt.

8. Immissionsschutz

Im Rahmen der Lärmvorsorge sind Aussagen bezüglich der zu erwartenden Lärmbelastigungen durch Verkehrslärm von öffentlichen Verkehrsanlagen zu treffen. Rechtsgrundlage der Lärmvorsorge ist das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)“ in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013. Die vorliegende Planungsmaßnahme beinhaltet den Neubau eines „Wirtschafts- und Radweges“ bzw. „Fuß- und Radweges“ auf vorhandener ehemaliger Bahnstrecke.

Durch den Neubau des Fuß- und Radweges auf der Fläche einer derzeit stillgelegten Bahnstrecke ergeben sich Änderungen in der Nutzung und damit Auswirkungen auf die Lärmsituation der angrenzenden Bebauung. Nach aktuellem Stand ist nicht davon auszugehen, dass durch die geplante Nutzung die Grenzwerte für Mischgebiete (Tag 64 Dezibel (A) und Nacht 54 Dezibel (A)) überschritten werden. Auf die Durchführung einer schalltechnischen Berechnung der Beurteilungspegel gemäß RLS-90 kann daher verzichtet werden. Im Zuge der Maßnahme besteht dem Grunde nach kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

9. Wasserwirtschaft / Niederschlagswasser

Die Fläche des Bebauungsplanes liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Niederschlagswasser kann weiterhin auf den wassergebundenen Oberflächen der Wege versickern, bzw. seitlich der Wege über die vorhandenen Böschungen und Gräben versickern. Es ist keine Einleitung von Oberflächenwasser in den Kanal der Verbandsgemeindewerke geplant, Ausnahme ist das Teilstück

der Straßenverkehrsfläche der Bahnhofstraße (L287-Bahnhofstraße 4), hier ist die Einleitung des Oberflächenwassers der Straße über Regeneinläufe in den dort vorhandenen Regenwasserkanal der Verbandsgemeindewerke vorgesehen.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist nicht zu befürchten, da mit dem Vorhaben keine Stoffe freigesetzt werden, die die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser beeinträchtigen können.

10. Altlasten /Altablagerungen/Abfall

Nach Auskunft der SGD Nord fällt die stillgelegte Bahnanlage unter die Ausnahme des § 2 Abs. 2 Nr. 10 KrWG (Bauwerke, die dauerhaft mit Grund und Boden verbunden sind) und somit sind die einzelnen Bestandteile (Bahnschwellen, Gleisschotter etc.) der Bahnanlage nicht als Abfall einzuordnen. Sobald die Bahnanlage abgebaut wird, d. h. belastete Bahnschwellen werden entfernt, belasteter Gleisschotter wird aufgenommen und so weiter, dann werden diese zu Abfall und müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die Errichtung des Rad- und Fußweges und der Verkehrsflächen ist auf dem ehemaligen Gleiskörper der Bahnanlage geplant.

Die noch vorhanden mit Teeröl belasteten Holzbahnschwellen auf einer Länge von 520 m werden aufgenommen und fach- und sachgerecht entsorgt. Zur Entsorgung liegt bereits ein Angebot der Fa. Bellersheim vor. Die rechtlichen Entsorgungsvorgaben werden beachtet.

Der vorhandene Schotteroberbau der Gleisstrecke wird für den Radweg und die Verkehrsflächen verwendet. Er verbleibt an Ort und Stelle. Auf dem Gleisschotter werden die geplanten Wege aufgebaut. Eine Entsorgung ist unabhängig von einer evtl. Belastung nicht erforderlich.

11. Kosten der Vorhaben

Für die Umsetzung der Vorhaben wird mir folgenden Kosten kalkuliert:

Fuß- und Radweg

Bauliche Herstellungskosten	ca.	130.000 €
Entsorgung der belasteten Holzschwellen	ca.	22.000 €

Ausbau des Bahnhofweges

Bauliche Herstellungskosten	ca.	60.000 €
-----------------------------	-----	----------

Barrierefreie Parkplätze Friedhof mit Zufahrt

Bauliche Herstellungskosten	ca.	32.000 €
-----------------------------	-----	----------

Ortsgemeinde Elkenroth, den

Peter Schwan
Ortsbürgermeister